

IBM-Kompatibilität eines PCs

OLG Köln, Urteil vom 16. Oktober 1992 (19 U 92/91)

Leitsätze

1. Der Begriff der „IBM-Kompatibilität“ setzt nicht voraus, daß auf einem Rechner jedes Programm gefahren werden kann, das auch auf einem IBM-Rechner läuft.
2. Der Umstand, daß bei einem Laptop die Akkus im Nichtbetrieb deutlich rascher erschöpft sind, als im Handbuch vorgegeben, ist nur ein unwesentlicher Mangel im Sinne des § 459 Abs. 1 Satz 2 und berechtigt nicht zur Wandelung.

Entscheidungsgründe

Das zulässige Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg.

Zu Recht hat das Landgericht in der angefochtenen Entscheidung die Klage abgewiesen. Denn der Kläger ist nicht berechtigt, den mit der Beklagten am 25.9.1989 geschlossenen Kaufvertrag über das Laptop Toshiba T 1600/40 zu wandeln.

Soweit sich der Kläger auf die Mangelhaftigkeit des erworbenen Computers beruft, sind solche Mängel entweder nicht erwiesen, nicht vorhanden oder von solch geringer Bedeutung, daß aus ihnen kein Wandelungsrecht im Sinne von § 459 BGB folgt.

1) Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, daß der Rechner entgegen der Zusicherung der Beklagten nicht IBM-kompatibel sei, weil die Programme So., Mp. und Tk. auf ihm nicht liefen.

Der Kläger verkennt schon den Begriff der „IBM-Kompatibilität“. Soweit er nämlich der Auffassung ist, als IBM-kompatibel dürfe allein ein solcher Rechner verstanden werden, auf welchem jedes Programm gefahren werden kann, das auch auf einem IBM-Rechner läuft, hat demgegenüber schon der Sachverständige S. in seiner Anhörung vor dem Landgericht vom 11.1.1991 nachvollziehbar erläutert, daß es eine 100prozentige Kompatibilität in diesem Sinne nicht gibt, daß es also immer noch die eine oder andere Software gibt, die auf dem einen oder anderen – allgemein als kompatibel eingestuft – Rechner nicht betrieben werden kann. Daß das vom Kläger gekaufte Laptop-Modell IBM-kompatibel ist, hat der Sachverständige aus eigener Erfahrung bestätigt, was er nachvollziehbar und überzeugend damit begründet hat, daß es anderenfalls nicht den ihm bekannten großen Markterfolg gehabt hätte.

Ist hiernach allein der Umstand, daß drei aus einem Münchener Software-Haus stammende, auf dem Markt wenig bekannte Programme des Klägers auf dem von ihm erworbenen Laptop nicht laufen, noch kein ausreichendes Argument für fehlende IBM-Kompatibilität, so hat der Kläger selbst nicht vorgetragen, daß andere marktgängige Schreib-, Kalkulations- oder sonstige Software auf ihm nicht betrieben werden kann.

Eine Mangelhaftigkeit des Laptops kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn – wie der Kläger in der Berufung behauptet hat – die drei Programme auf dem von ihm gekauften Laptop wegen eines Fehlers dieses Geräts nicht, auf den übrigen Rechnern desselben Typs aber ohne weiteres laufen würden.

Der Sachverständige S. konnte insoweit keine Feststellungen treffen, weil Vergleichsgeräte nicht zur Verfügung stehen und auch nicht zu beschaffen sind. Dieser Beweismangel geht zu Lasten des Klägers.

Soweit der Kläger noch in der letzten mündlichen Verhandlung beantragt hat, den Sachverständigen zu diesem Punkt mündlich anzuhören, sah der Senat hierzu keinen Anlaß, da eine solche Anhörung keine Erkenntnisse hätte bieten können. Angesichts dessen, daß die grundsätzliche IBM-Kompatibilität des Laptops erwiesen ist, konnte nämlich zugunsten des Klägers als richtig unterstellt werden, daß seine drei Programme auf diesem Laptop nicht laufen, weil die IBM-Kompatibilität allein hierdurch nicht in Frage gestellt ist und die Behauptung des Klägers, dies läge am konkreten Gerät, nur durch einen Vergleich mit Laptops derselben Serie hätte bestätigt werden können.

2) Soweit der Kläger des weiteren rügt, daß das installierte Betriebsprogramm MS-DOS 3.3 für das Laptop nicht geeignet sei, weil mit ihm die Festplatte nicht formatiert werden könne und weil es zudem weniger benutzerfreundlich sei, liegt hierin schon deshalb kein Mangel im Sinne der Gewährleistungsvorschriften, weil diese Version – wie der Kläger selbst vorträgt – erst bei einem Versuch, die Programme So., Mp. und Tk. lauffähig zu machen,

Laptop Toshiba T1600/40

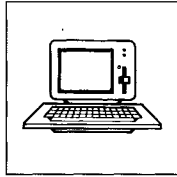
Zur Mangelhaftigkeit des Laptops

Sachverständiger zu IBM-Kompatibilität und ...

... Lauffähigkeit von Programmen

Fehlerhaftigkeit des konkreten Geräts?

Mangelhaftigkeit des Betriebssystems



*Einsatz von Streamern am
Toshiba T1600/40*

*Geringere „Handlichkeit“ eines
Programms als Mangel?*

*Netzwerkfähigkeit des Toshiba
T1600/40*

*Nur geringer Mangel:
Frühzeitige Akku-Erschöpfung*

*Im Handbuch:
Beschaffungsangabe, nicht
Eigenschaftszusicherung*

*Bei Akku-Entladung sind
2 Fälle zu unterscheiden.*

*Netzunabhängige
Akku-Betriebsdauer*

Zur „IBM-Kompatibilität“ eines PCs

installiert wurde, mithin nicht Vertragsgegenstand war. Der Kläger hat insoweit allenfalls einen Anspruch auf erneute Installation der ursprünglich gelieferten MS-DOS-Version 4.0; hierzu ist die Beklagte im übrigen auch bereit.

3) Der Kläger kann sein Wandelungsbegehren auch nicht darauf stützen, daß eine Übertragung von Daten auf den in seiner stationären Anlage bereits vorhandenen Streamer nicht möglich sei. Denn daß an das Laptop Toshiba T 1600/40 grundsätzlich Streamer angeschlossen werden können, hat der Kläger selbst nicht bestritten, und den Nachweis, daß ihm bei Abschluß des Kaufvertrages eine Zusicherung gegeben worden wäre, daß gerade sein schon vorhandener häuslicher Streamer Verwendung finden könne, ist der Kläger schuldig geblieben. Im Gegenteil ist nach den Angaben des Zeugen St. über diese Frage erst geraume Zeit nach der Anschaffung des Laptops gesprochen, im übrigen auch keinerlei Zusicherung gegeben worden.

4) Aus dem gleichen Grund kann der Kläger auch nicht daraus herleiten, daß die ihm überlassenen Programme „Dk“ bzw. „Lk“ die erwünschte Datenübertragung über den vorhandenen Streamer nicht in der gewünschten Weise ermöglichen. Denn über das Programm „Dk“ war – in zeitlichem Abstand nach dem Kauf des Laptops – ein gesonderter Vertrag geschlossen worden, und dieses Programm ist anschließend einvernehmlich durch das Programm „Lk“ ausgetauscht worden. Kommt hiernach eine Wandelung des Laptop-Kaufs nicht in Betracht, so kann der Kläger auch den Kauf des Programms „Lk“ nicht wandeln, da er insoweit lediglich vorgetragen hat, es laufe umständlicher als ein funktionierendes Programm „Dk“; dies aber ist für sich kein Mangel, und die geringere „Handlichkeit“ des Programms ist durch die beklagtenseits erteilte Gutschrift über die Preisdifferenz zum Programm „Dk“ jedenfalls ausgeglichen.

5) Unerheblich ist es auch, wenn der Kläger vorträgt, daß das Laptop nicht in sein bestehendes Netz eingebunden werden kann. Denn die generelle Netzwerkfähigkeit des Toshiba T 1600/40 hat der Kläger zuletzt nicht mehr bestritten, und einen Nachweis darüber, daß ihm die Kompatibilität mit seinem häuslichen Netz zugesichert worden ist, hat der Kläger nicht führen können. Im Gegenteil ist nach den nicht widerlegten Angaben des Zeugen St. davon auszugehen, daß er den Kläger darauf hingewiesen hat, die Netzeinbindung sei Aufgabe eines Softwarespezialisten und könne von der Beklagten nicht vorgenommen werden.

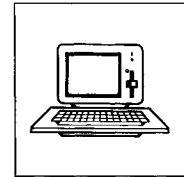
6) Soweit der Kläger schließlich behauptet hat, entgegen der Beschreibung in der Betriebsanleitung seien die Akkus bei ausgeschaltetem Rechner bereits nach zwei Wochen erschöpft, liegt nach den Feststellungen des Sachverständigen S. in seinem schriftlichen Gutachten vom 21.7.1992 zwar ein Mangel vor. Dieser Mangel wiegt jedoch nicht so schwer, als daß der Kläger sein Wandelungsbegehren hierauf stützen könnte.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang zunächst, daß die Ausführungen im Handbuch nicht als Zusicherung, sondern nur als Beschaffungsangabe zu verstehen sind, so daß sich die Frage des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft nicht stellt. Werbematerial ist nämlich in der Regel nicht als Zusicherung zu verstehen, wenn nicht weitere Umstände hinzukommen. Dafür aber, daß die Beklagte sich gerade für die Betriebsdauer der Akkus hätte „verbürgen“ wollen, spricht nichts; im Gegenteil hat der Zeuge St. ausdrücklich erklärt, er habe hinsichtlich dieses Punktes, der von vielen Faktoren abhängt, bewußt keine Zusicherung geben wollen und können.

Bei der Frage, ob die geringere Betriebsdauer der Akkus einen Fehler im Sinne von § 459 Abs. 1 Satz 1 darstellt, sind zunächst zwei Dinge auseinanderzuhalten:

Die Frage der Akku-Ladung ist nämlich in zweierlei Hinsicht wichtig. Zum einen geht es darum, wie lange das Gerät im netzunabhängigen Betrieb läuft, bis die Akkus leer sind; eine andere Frage ist es, wie lange die Akku-Ladung hält, wenn das Gerät nicht im Betrieb ist. Daß die Dauer der netzunabhängigen Nutzungszeit beim Laptop kaufentscheidend ist (und eine insoweit bestehende Abweichung der Ist-Dauer von der Soll-Dauer einen wandelungsberechtigenden Fehler darstellen kann), steht außer Frage, ist jedoch nicht ohne weiteres auf den zweiten Fall übertragbar, in dem es gerade um den Fall der Nichtnutzung geht.

Zur Frage der netzunabhängigen Betriebsdauer hat der Sachverständige bereits in seiner Anhörung vor dem Landgericht erschöpfend ausgeführt. Er hat insoweit insbesondere erklärt, daß selbst die vom Kläger behaupteten Abweichungen noch im Rahmen der üblichen Toleranzen liegen und somit keinen Mangel darstellen. Das Urteil hat diese Ausführungen auf Seite 14 (Bl. 109 d. A.) verwertet, und insoweit wird das Urteil mit der Berufung auch nicht angegriffen. Die Ausführungen auf S. 9 der Berufungserwidmung (= Bl. 140 d. A.), man könne darüber streiten, ob die Arbeitszeiten als „normal“ zu bezeichnen sind, bringen



nämlich gerade keine konkreten Gegenargumente. Und der weitere Vorwurf, der Zeuge St. hätte den Kläger auf die Auswirkungen der Speichererweiterung für die Betriebsdauer hinweisen müssen, ist unberechtigt. Soweit er Zeuge St., dessen Glaubwürdigkeit der Kläger nicht angreift, in seiner erstinstanzlichen Vernehmung erklärt hat, es sei zwar über die Betriebsdauer gesprochen worden, er habe aber im Hinblick auf die vielen möglichen Faktoren nur einen ungefähren Rahmen genannt, so reichte das an Aufklärung aus. Zudem wird schon im Handbuch ausdrücklich erklärt, daß die Betriebsdauer von vielen Faktoren abhängt, und ebenda erfolgt sogar ein eingerahmter „Hinweis“ darauf, daß bei Speichererweiterungen die Betriebsdauer geringer ist.

War hiernach nur noch die Dauer der Akku-Ladung im netzunabhängigen Nicht-Betrieb zu würdigen, so ist der Umstand, daß die Akkus rascher erschöpft sind, als im Handbuch vorgegeben, nur als geringfügiger Mangel im Sinne des § 459 Abs. 1 Satz 2 anzusehen. Denn dieser Mangel wirkt sich auf den ordnungsgemäßen, vertraglich vorausgesetzten Betrieb des Laptops nur in geringem Maße aus.

Allerdings hat sich die Herstellerfirma in ihrem Handbuch irreführend ausgedrückt, indem im fraglichen Passus von „Datenerhaltungszeiten“ die Rede ist, was den Anschein erweckt, als ginge es um die Sicherung von Daten und damit letztlich um den ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb des Laptops. Diese Ausdrucksweise ist sachlich unkorrekt, wie der Sachverständige auf Seite 5 seines Gutachtens (Bl. 197 d. A.) erläutert hat.

Die Frage, wie lange die Akkus im Nichtbetrieb geladen bleiben, hat nämlich nichts mit Datenerhaltung zu tun. Im Nichtbetrieb gibt es zwar einen sog. Wiederaufnahmemodus, der dazu führt, daß nach dem Wiedereinschalten des Geräts der Arbeitsspeicher noch die vor dem Ausschalten vorhandenen Daten enthält, und allein dieser Modus hat – im Gegensatz zum „Urlademodus“ – etwas mit „Datenerhaltung“ zu tun. Gleichwohl hat die Frage, wie lange die Akkus im Nichtbetrieb (ob im Urlade- oder im Wiederaufnahmemodus) halten, zumindest in der Praxis keine Auswirkungen auf die Datenerhaltung.

Wer eine Datei bearbeitet, bei der neue Daten anfallen, wird schon im eigenen Interesse der Datenerhaltung immer wieder zwischensichern, spätestens aber vor dem Abschalten des Gerätes die bei der Arbeit gewonnenen Daten auf dem Datenträger abspeichern. Welchen Sinn es da haben soll, den Arbeitsspeicher beim Wiedereinschalten noch so präsent zu haben wie vor dem Ausschalten, leuchtet für den Normalfall schwer ein. Zwar ist zu bedenken, daß man ein Laptop gerade wegen der begrenzten Benutzungszeit häufiger abschalten wird als ein Netzgerät, und von da her ist in der Tat der Fall denkbar, daß man – in der Arbeit unterbrochen – den Rechner kurz ausschaltet, um kurze Zeit später die Arbeit an derselben Stelle wieder aufzunehmen. Niemand stellt aber seine Arbeit am Computer ein, um erst Tage oder Wochen später fortzufahren, ohne zuvor die Daten zu sichern; der Fall erscheint vielmehr rein theoretisch und entspricht zumindest nicht dem „normalen“, von der Verkehrsanschauung zugrunde gelegten Umgang mit einem Laptop.

Hat der „zweite Fall“ somit nichts mit der für den Kaufentschluß erheblichen Dauer des „netzunabhängigen Betriebs“ des Laptops zu tun und beschränkt sich die Frage allein darauf, ob durch die vorzeitige Entladung der Akkus der Wert oder die Tauglichkeit des Geräts in erheblicher Weise eingeschränkt ist, so müssen beide Gesichtspunkte negativ beurteilt werden:

So ist der Wert des Geräts durch die schnellere Entladungszeit der Akkus nur unerheblich eingeschränkt. Denn es fallen im wesentlichen nur geringfügige zusätzliche Stromkosten an, und auch die möglicherweise kürzere Lebensdauer der Akkus ist nicht so erheblich, als daß man allgemein von einer entscheidenden Minderung des Wertes ausgehen könnte.

Auch die Tauglichkeit des Laptops ist durch den festgestellten Fehler nicht oder nur unwesentlich herabgesetzt, weil die einzige Einschränkung, die der Kläger aufgrund des vom Sachverständigen beschriebenen Mangels erleidet, darin besteht, daß er die Akkus etwas häufiger, als nach dem Handbuch zu erwarten wäre, aufladen muß. Darin liegt nur eine so unwesentliche Einschränkung der Betriebstauglichkeit, daß der Kläger im Hinblick auf § 459 Abs. 1 Satz 2 sein Wandlungsbegehren auch nicht auf den „Akku-Mangel“ stützen kann.

(Eingesandt vom 19. Zivilsenat des OLG Köln.)

*Netzunabhängige
Nicht-Betriebsdauer*

„Datenerhaltungszeiten“

*Urlade- und
Wiederaufnahmemodus*

*Von der Verkehrsanschauung
zugrunde gelegter Umgang mit
einem Laptop*

*Unerhebliche Einschränkung
des Gerätwerts*

*Nur unwesentliche
Herabsetzung der Tauglichkeit
des Laptops*